



JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Firma
Victoria S.a.r.l.
vertr. d. Marie-Josée Didden u. Dirk Scheerer
Avenue de la Gare 41
01611 Luxembourg - L



Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Aktenzeichen	BA-63 - 2017 - 2005	Auskunft erteilt:	Herr Wingender	Datum:	19.04.2018
Zimmer-Nr.:	422	Telefon:	0261 108-479		
Telefax:	0261 1088-479	E-Mail:	wolfgang.wingender@kvmyk.de		
Vorhaben in:	Vallendar, Wildburgstraße 7				
Gem. Flur-Flurst.:	Gemarkung Vallendar, Flur 25, Flurstück 165/3				
Verfahrensart:	BA Änderung - Regelverf. (§ 61 LBauO)				
Vorhaben:	Umbau Wildburg in 53 barrierearme Wohnungen für Senioren				

Teilbaugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Bauantrag für das o.g. Bauvorhaben liegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor.

Entsprechend Ihrem Antrag auf Teilbaugenehmigung werden Ihnen hiermit nach § 73 Abs.1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz –LBauO- vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), unbeschadet der privaten Rechte Dritter, folgende Bauarbeiten gestattet:

- Abbrucharbeiten
- Rohbauarbeiten im Innenbereich des Gebäudes, Mauerarbeiten Trennwände
- Rohbauarbeiten für den Treppenturm, ausgenommen die Laubengänge

Es wird darauf hingewiesen, das aufgrund des § 73 Abs.2 LBauO in der Baugenehmigung ungeachtet dieser Teilbaugenehmigung zusätzliche Anforderungen gestellt werden können, wenn sich dies bei der weiteren Prüfung ergibt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den beigegeführten Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen auszuführen.

Dienststelle:

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz: Kreishaus
Friedrich-Ebert-Ring

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODE33BNA

Sprechzeiten:

mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Besondere Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Baugenehmigung:

1. Die Teilbaugenehmigung gilt nur in Verbindung mit der beigefügten **denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde** der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Az.: DS-60-2017-20173 vom 18.04.2018.

Hinweis: Die vorgenannte Genehmigung ist ein selbstständiger Verwaltungsakt, etwaige Rechtsbehelfe sind daher an die dort genannte Stelle zu richten (vergl. Rechtsbehelfsbelehrung der beigefügten Genehmigung).

Auflagen und Bedingungen:

2. Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs.1 LBauO). Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigefügt.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens wurde die Baubeginn-Anzeige entsprechend ergänzt.
4. Es dürfen nur Bauarbeiten ausgeführt werden, für die geprüfte Unterlagen vom Prüferingenieur vorliegen und die durch den Prüferingenieur bei der Baukontrolle freigegeben wurden.
5. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Prüfbericht zu den statischen und bautechnischen Nachweisen gemäß § 15 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) von dem von Ihnen zu beauftragenden Prüferingenieur vorgelegt wird.

Hinweise:

6. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Hierzu gelten auch die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen.
7. Bauliche Anlagen, sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 2 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden.
8. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Bauarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind.

Weitere Bauarbeiten dürfen erst nach Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung Ihres Bauvorhabens durchgeführt werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei Überschreiten der Teilbaugenehmigung mit der Baueinstellung und Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu rechnen ist.

Die Gebühren für diese Teilbaugenehmigung werden bei der Erteilung der Baugenehmigung mit erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Wingender